

## **I. Name und Zweck**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen Schachklub Münsingen (SKM) besteht mit Sitz in Münsingen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Schachklub Münsingen ist politisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 2**

Der Schachklub Münsingen bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels durch:

- a) regelmässige Spielabende,
- b) Turniere,
- c) Wettkämpfe,
- d) Theorieabende,
- e) weitere Anlässe wie z.B. Ausflüge.

Ihm ist das Jugendschach ein besonderes Anliegen. Zu diesem Zweck werden unter seiner Verantwortung nach Möglichkeiten Schülerkurse durchgeführt und den Kindern und Jugendlichen wird Gelegenheit geboten, sich an Wettkämpfen zu messen.

### **Artikel 3**

Der Schachklub Münsingen ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes (SSB) und allenfalls von Regionalverbänden, zur Zeit dem Berner Schachbund.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4**

Der Schachklub Münsingen besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) Aktivmitgliedern,
- c) Doppelmitgliedern,
- d) Juniorenmitgliedern,
- e) Passivmitgliedern.

**Artikel 5**

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Beitrittserklärung an den Präsidenten oder die Präsidentin und Genehmigung durch den Vorstand. Die Hauptversammlungen nimmt von den Aufnahmen Kenntnis.

**Artikel 6**

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

**Artikel 7**

Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Schachklub Münsingen bewusst Schaden zugefügt hat, ihm zur Unehre gereicht oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

**Artikel 8**

Mitglieder, die sich um den Schachklub Münsingen oder generell um das Schachleben in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**III. Beiträge, Haftung****Artikel 9**

Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

**Artikel 10**

Für die Verpflichtungen des Schachklubs Münsingen haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

## IV. Organe

### Artikel 11

Die Organe des Schachklubs Münsingen sind:

- A. die Hauptversammlung
- B. der Vorstand
- C. das Rechnungsrevisorat

### A. Die Hauptversammlung

### Artikel 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt, welches auch das Geschäftsjahr ist. Ausserordentliche Versammlungen sind auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Gründe einzuberufen, spätestens 60 Tage nach dem Begehren der Mitglieder.

### Artikel 13

Die Einladung zu einer Versammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Versammlung kann nur über gehörig angekündigte Traktanden Beschluss fassen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### Artikel 14

An Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 5 Mitgliedern geheime Durchführung verlangt wird. Stimm- und wahlberechtigt sind die Ehren-, Aktiv-, und Doppel- sowie die Juniormitglieder ab dem 16. Altersjahr.

Passivmitglieder sind als Gäste willkommen.

### Artikel 15

Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

## **Artikel 16**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Schachklubs Münsingen. Es stehen ihr insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts sowie Entlastung des Kassiers / der Kassierin und des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge,
- d) Kenntnisnahme von Mitgliedermutationen,
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- f) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Beschluss über Mitgliedschaften bei Regionalverbänden,
- i) Statutenänderungen,
- j) Auflösung des Vereins.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 17**

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welchen namentlich die folgenden Funktionen zugeteilt werden:

- a) Präsidium,
- b) Vizepräsidium,
- c) Aktuariat,
- d) Kassenführung,
- e) Spielleitung,
- f) Jugendschach,
- g) Materialverwaltung.

### **Artikel 18**

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten oder seiner Präsidentin selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen erfüllen.

**Artikel 19**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

**C. Die Rechnungsrevisorat****Artikel 20**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen Rechnungsrevisor oder eine Rechnungsrevisorin. Wiederwahl ist möglich.

**Artikel 21**

Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisorin hat die Jahresrechnung zu überprüfen und der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

**V. Spielordnung****Artikel 22**

Als Spielregeln gelten die Vorschriften des SSB und des Weltschachbundes (FIDE). Im Rahmen dieser Vorschriften kann die Hauptversammlung besondere Turnierreglemente erlassen.

**VI. Schlussbestimmungen****Artikel 23**

Die Statuten können nur an einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

**Artikel 24**

Eine Auflösung oder eine Fusion des Schachklubs Münsingen kann nur an einer Versammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden

Stimmberechtigten.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an die Schweizerische Jugendschachstiftung.

### **Artikel 25**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des Schachklubs Münsingen vom 11. Februar 2011 beschlossen und treten mit ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 1989.

Münsingen, 11. Februar 2011

Der Präsident:

Jakob Frey

Der Aktuar:

Lorenz Ryf